

<b>Zeitschrift:</b>	Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung; Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für Schweizerisches Anstaltswesen
<b>Band:</b>	25 (1954)
<b>Heft:</b>	5
<b>Artikel:</b>	Casework
<b>Autor:</b>	Schneider, A.
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-808389">https://doi.org/10.5169/seals-808389</a>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 28.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Die Tatsache, dass die gesetzliche Fürsorge mit einem Zwangsapparat versehen ist, steht diesen soeben umschriebenen Bemühungen nicht im Wege. Es besteht hier im Gegenteil die erhöhte Verpflichtung, die negativen Begleiterscheinungen, die aus dem Zwangsscharakter der Rechtsordnung für die gesetzliche Fürsorge resultieren können, zu beseitigen<sup>13</sup>. Es geht darum, trotz *gesetzlichem Zwang* nach Möglichkeit eine Lösung zu finden, die der Klient *innerlich* zu *akzeptieren* vermag. Dem Klienten soll durch entsprechende Aussprachen dazu verholfen werden, sich zu einer bestimmten fürsorgerischen Lösung positiv einzustellen zu können. Das gelingt dem Vertreter der gesetzlichen Fürsorge viel leichter, wenn er darauf verzichtet, sich mit dem Gesetze zu identifizieren, und wenn er auch nicht darauf ausgeht, die gesetzlich vorgesehenen Lösungen unter allen Umständen verteidigen zu wollen. Wohl aber mag es dem Klienten eine Hilfe bedeuten, wenn wir ihm klar machen, dass eine bestimmte gesetzliche Vorschrift im Moment eben nicht abgeändert werden kann und wir beide auf sie verpflichtet sind.

Sobald auch im Rahmen der gesetzlichen Fürsorge derart gearbeitet wird, dürften die aggressiven Aeusserungen viel seltener in Erscheinung treten. Wo aber aggressive Ausbrüche nicht umgangen werden können, wird ihnen dann nicht mehr die Schwere und Bedeutung beigemessen, wie das heute noch so oft der Fall ist. Dem Vertreter der gesetzlichen Fürsorge aber, der darauf verzichtet, die Persönlichkeit seines Klienten zu respektieren und auf seine Individualität und die Grenzen seiner Möglichkeiten Rücksicht zu nehmen, weil er durch den gesetzlichen Zwang die Möglichkeit besitzt, eine Fürsorgemassnahme selbst gegen den Willen des Betroffenen durchzuführen — diesem Vertreter der gesetzlichen Fürsorge müssen wir in Erinnerung rufen, dass mit der blosen Durchsetzung einer bestimmten Fürsorgemassnahme weder seine Aufgabe erfüllt noch wirklich etwas gewonnen ist. Bei der Anordnung einer Fürsorgemassnahme soll sich der Fürsorger immer auch Rechenschaft darüber geben, ob auf diesem Wege das fürsorgerisch erstrebte Ziel erreicht werden kann. Dort aber, wo ein Klient eine bestimmte Lösung innerlich zu akzeptieren vermag, bestehen ganz andere Erfolgsaussichten als dort, wo eine Massnahme abgelehnt wird und vorwiegend Opposition und Aggressivität auslöst. Gelangt der Repräsentant der gesetzlichen Fürsorge zu dieser Erkenntnis, so wird es ihm ein ganz wesentliches Anliegen sein, jeden Klienten im Rahmen des Möglichen auf eine bevorstehende Internierung sorgfältig vorzubereiten. Damit aber dürfte in der *Zusammenarbeit* zwischen *offener* und *geschlossener Fürsorge* ein wesentlicher Fortschritt erreicht werden. Das Versagen der offenen Fürsorge wirkt sich sehr oft für die geschlossene Fürsorge nachteilig aus. Gelingt es aber den Organen der offenen Fürsorge, in viel stärkerem Masse den Klienten auf eine Heiminternierung positiv vorzubereiten, so dürften die Anfangsschwierigkeiten

nach erfolgter Internierung viel weniger in Erscheinung treten. Diese Vorbereitungssarbeit hat jedoch zur Voraussetzung, dass der seelischen Verfassung jedes Klienten hinreichend Rechnung getragen wird.

Die grundlegenden Ausführungen dieser Abhandlung bilden den Schweizerischen Beitrag des Verfassers für eine Gedenkschrift mit Beiträgen aus 13 europäischen Staaten zum Abschied von Miss Marguerite V. Pohek, von der Sozialabteilung des Europabüros der UNO in Genf. Diese Gedenkschrift, auf die zur gegebenen Zeit in dieser Zeitschrift hingewiesen werden soll, wird voraussichtlich im August 1954 erscheinen.

## Casework

Die *Schule für soziale Arbeit* in Zürich führt seit 1. Februar dieses Jahres einen *Ausbildungskurs* für Casework durch. Die UNO hat als Leiterin *Miss Eva Burmeister*, eine in der Praxis des Fürsorge- und des Heimwesens ergraute Persönlichkeit, aus den Vereinigten Staaten in die Schweiz abdelegiert. Jeden Montag finden sich die 20 Teilnehmer, die alle seit Jahren in der praktischen Arbeiten stehen, in Zürich ein, um sich in die neue Wissenschaft einführen zu lassen.

Wir haben in der deutschen Sprache noch kein Wort, das dem amerikanischen Ausdruck Casework entspricht. Wir übernehmen deshalb das englische Wort und verstehen darunter eine besonders ausgebildete Art von Einzelfürsorge, die durch Erfahrungen, wie sie von der Tiefenpsychologie gewonnen worden sind, gestützt wird.

Wenn eine Neuerung aus Amerika kommt, so sind wir gerne bereit, sie zu übernehmen, sofern es sich um eine Konserven oder um eine Maschine handelt. Geht es aber um ein geistiges Produkt, so reagieren wir Schweizer skeptisch, ja sogar sauer, wenn erzieherische Belange zu diskutieren sind. Viele von uns wollen vom Hörensagen wissen, dass das Durchschnittskind in den USA respektlos, vorwitzig, schrankenlos offen, altklug und zuchtlos sei. Ab und zu bringt die Presse Meldungen von der zunehmenden Kriminalität der amerikanischen Jugend. Wie sollen uns amerikanische Apostel unter solchen Umständen Neuerungen aus dem Gebiet des Erziehungs- und Fürsorgewesens bringen? Casework ist eine Frucht, die an einem amerikanischen Baum gewachsen ist. Mit einer Hauptwurzel reicht dieser Baum nach Wien in den Garten Sigmund Freuds.

Wir Schweizer sind kritisch eingestellt. Es geht nicht darum, die in einem fremden Land entwickelte Methode unbesehen zu übernehmen. Es gilt, zu prüfen und das Beste zu behalten. Die Arbeit in der Fürsorge und im Heimwesen ist zu wichtig, als dass wir aus einer engstirnigen Selbstgefälligkeit heraus Erkenntnisse ablehnen, die uns in unserer verantwortungsvollen Arbeit einen Schritt weiter helfen können.

Der Schreibende wird versuchen, in einer späteren Nummer des «Fachblattes» seine Eindrücke vom Zürcher Kurs weiterzugeben.

A. Schneider, Basel.

<sup>13</sup> Vgl. dazu Hess, Recht und Fürsorge, 1. c., S. 13 bis 15.